

Anrechenbare Kosten für den Niederösterreich-Effekt

Unter dem wirtschaftlichen Niederösterreich-Effekt wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Herstellung eines Filmvorhabens in Niederösterreich getätigt und in der Region steuerwirksam werden. Für den Niederösterreich-Effekt muss der Rechnungssteller eine Firma oder Person sein, die steuerlich in Niederösterreich veranlagt ist und ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat.

Für die Anerkennung der anrechenbaren Niederösterreich-Effekte werden die Rechnungskopien samt einer Übersicht der getätigten Ausgaben (Liste aller den Niederösterreich-Effekt betreffenden Belege) herangezogen. Im Falle einer Belegsprüfung sind auf Anfrage die Originalbelege inklusive Zahlungsbestätigungen vorzulegen.

Der Prozentsatz des NÖ-Effekts beträgt

- bei Dokumentarfilmen: 100 % des gewährten Finanzierungsbeitrages
- bei Spielfilmen: 150 % des gewährten Finanzierungsbeitrages
- bei TV-Serien: 200 % des gewährten Finanzierungsbeitrages

Anrechenbare Kosten:

1. Unmittelbar zur Herstellung des Projektes in Niederösterreich getätigte Ausgaben

Rechnungen von in Niederösterreich ansässigen und steuerlich veranlagten Dienstleistern und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt:

Beispiele:

- Unterkunft und Verpflegung: Direktumsätze durch Unterkunft und Verpflegung von Produktionsteam, Cast und Crew vor Ort
- Zukauf von Produkten und Leistungen in der Region, z. B. Adaptierung und Errichtung von Locations (Innen- und Außenräume), Setbau, Zukauf von Baumaterialien, Möbeln, sowie diverse Dienstleistungen (Elektrik, Tischlerei etc.), Zukauf von Requisiten, Bekleidung, Dekorationsmaterial etc. vor Ort
- Drehgenehmigungen, Motivmieten, Anmietung von benötigten zusätzlichen Räumlichkeiten vor Ort
- Miete von Leihautos einer niederösterreichischen Firma
- in Niederösterreich getätigte Kosten für Parken und Tanken
- Reisekosten, z.B. Transportleistungen und Fahrtendienste vor Ort

2. Gagen, Löhne und Gehälter

aller Leistungsträger/innen für die Filmproduktion, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben (Kopie des Meldezettels). Die bei der Produktion beschäftigten NiederösterreicherInnen sind namentlich und unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn-/Geschäftssitzes anzugeben.

Nicht anerkannt werden:

- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer und das unterstützte Filmprojekt lauten
- Umsatzsteuer